ALEXANDER ZINN

»AUS DEM VOLKSKÖRPER ENTFERNT«?

HOMOSEXUELLE MÄNNER IM NATIONALSOZIALISMUS

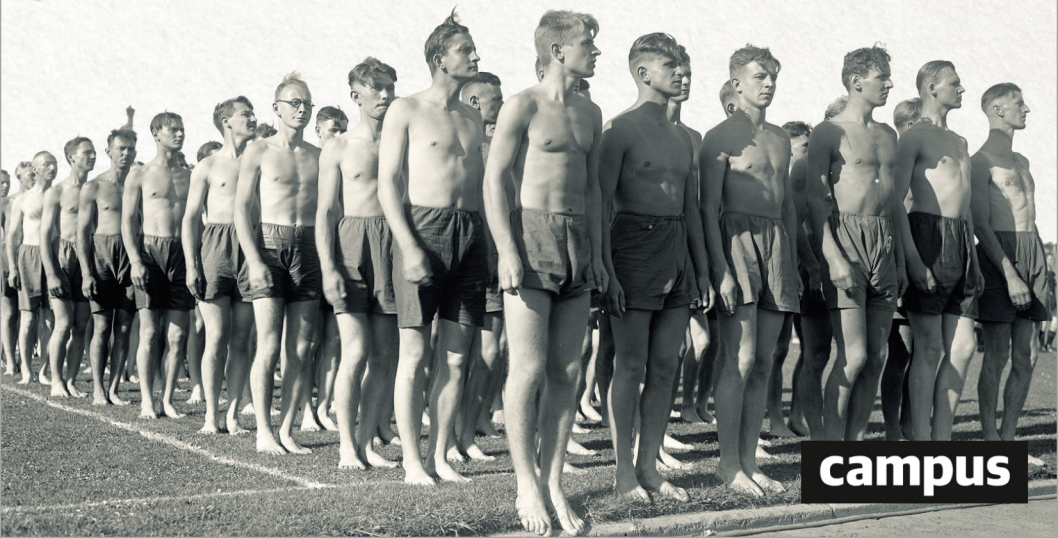

campus

»Aus dem Volkskörper entfernt«?

Alexander Zinn, Dr. phil., ist Soziologe und Historiker.

Alexander Zinn

»Aus dem Volkskörper entfernt«?

Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften in Ingelheim am Rhein und dem Karl-Heinrich-Ulrichs-Fonds der Hannchen-Mehrzweck-Stiftung

GEFÖRDERT VON
BUNDESSTIFTUNG MAGNUS HIRSCHFELD

hms Hannchen Mehrzweck Stiftung
schwul-lesbische Stiftung für queere Bewegungen

Zugleich Dissertation am Max-Weber-Kolleg für kultur- und sozialwissenschaftliche Studien der Universität Erfurt, 2017

Meinen Eltern

ISBN 978-3-593-50863-4 Print
ISBN 978-3-593-43884-9 E-Book (PDF)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.
Copyright © 2018 Campus Verlag GmbH, Frankfurt am Main
Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln
Umschlagmotive: Polizeifotos von Erich Bonde, Heinz Hesse, Wilhelm Wähnert und Erich Misselwitz © Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt, Strafgefängnis Ichtershausen (Signaturen 1409, 1456, 1387 und 1204); Sportfest der »Schutzabteilung« (SA) im Stadion in Berlin-Grunewald (1933) © Bundesarchiv (Signatur 102-14857), Fotograf: Georg Pahl; Angehörige der Meuselwitzer Clique um Werner Bilz und Rudolf Brazda © Thüringisches Staatsarchiv Altenburg, StA LG (Sign. 441)
Gesetzt aus der Garamond
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza
Printed in Germany

www.campus.de

Inhalt

Vorwort ... 9

1. Einführung ... 11
   1.1 Überblick über den Forschungsstand ... 11
   1.2 Thema, Fragestellung und Thesen ... 16
      a) Alltag: Freiräume und Beschränkungen homosexuellen Lebens ... 17
      b) Verfolgung: Umsetzung und Wirkung im regionalen Vergleich ... 19
   1.3 Quellen, Begriffe und Methoden ... 24
   1.4 Konstruktivismus versus Essentialismus ... 32
   1.5 Homosexualität als Stigma ... 37
      a) Visibilität ... 39
      b) Stigma-Management ... 40
      c) Strategien und Risiken der Täuschung ... 43
      d) Die Diskreditierung: Enttarnung und Offenbarung ... 45
      e) Die Technik des Kuvrierens ... 48
      f) Entziffern und Enttarnen – die Rolle des Publikums ... 51
      g) Seinesgleichen und Weise ... 53
      h) Das Stigma-Konzept als Instrument der historischen Analyse ... 57

2. Homosexualität in den Jahren 1871–1930 ... 58
   2.1 Kriminalisierung: Der § 175 und seine Folgen ... 58
   2.2 Fremdbilder: Gängige Klischees und Diskurse ... 63
   2.3 Selbstbilder: Identitäts- und Emanzipationskonzepte ... 71

3. Homosexueller Alltag in den 30er Jahren 79
3.1 Zur Sozialstruktur des Altenburger Landes 81
3.2 Differenzerfahrung und Geschlechtsidentität 83
3.3 Erste sexuelle Erfahrungen 94
3.4 Erste Kontakte mit »seinesgleichen« 101
3.5 Homosexuelle Welten: Milieus und Stigma-Management 106
3.6 Bäuerlich-ländliches Milieu 111
3.7 Proletarisch-urbanes Milieu 125
3.8 Kleinbürgerliches Milieu 161
3.9 Bildungs- und großbürgerliches Milieu 192
3.10 Resümee: Stigma-Management und Milieu 230

4. Verfolgung auf Reichsebene 243
4.1 Positionen und Konflikte innerhalb der NSDAP 243
4.2 Repression, Anpassung, Hoffnung: Die Jahre 1933/34 250
4.3 Der »Röhm-Putsch« und die Folgen 260
4.4 Beginn der Homosexuellenverfolgung durch die Gestapo 265
4.5 Die Verschärfung des § 175 und die Rolle der Justiz 279
4.6 Intensivierung und Institutionalisierung: 1936–1939 289
4.7 Homosexuelle in Straf- und Konzentrationslagern 309
4.8 Zwischen Pragmatismus und Radikalisierung: 1939–1945 320
4.9 Verfolgung aus ideologischen oder taktischen Gründen? 328

5. Verfolgung auf Landesebene: Thüringen 343
5.1 Zwischen Hoffnung und Anpassung: 1930–1934 343
5.2 Der Fall Ziegler und die Folgen: 1934/35 350
5.3 Anspruch und Wirklichkeit der Verfolgung: 1936–1939 358
a) Auftakt der Verfolgung in Weimar und Altenburg 359
b) Schulungen von Staatsanwaltschaft und Polizei 362
c) Die Entwicklung der Verfolgung in den Jahren 1938/39 366
d) Sozial- und Altersstruktur der Beschuldigten 372
e) Die Rolle der Bevölkerung 378

f) Die Rolle von Presse und Öffentlichkeit 383
g) Die Reaktionen der Betroffenen 387
h) Dienststrafverfahren als Instrument der Verfolgungspolitik 391
i) »Erforschung« der Homosexualität 396
5.4 Bedeutungsverlust und Radikalisierung: 1939–1945 401

6. Verfolgung auf lokaler Ebene: Altenburg 411
6.1 Zwischen Kontinuität und Gleichschaltung: 1930–1934 411
a) Strafverfolgung und Repressionen 411
b) Gleichschaltung von Polizei und Justiz 415
c) Reaktionen der Homosexuellen 419
6.2 Verfolgung und Verunsicherung: 1934–1936 422
a) Stimmungsumschwung nach dem »Röhm-Putsch« 422
b) Razzien und Verhaftungen in den Nachbarländern 424
c) Verfolgungstätigkeit der Altenburger Behörden 425
d) Personelle Entwicklung der Verfolgungsbehörden 427
e) Reaktionen Homosexueller 432
6.3 Die Verfolgungswelle von 1937 434
a) Ursachen und Ablauf der Ermittlungen 434
b) Reaktionen von Beschuldigten und Angehörigen 444
c) Prozesse und Urteile 454
d) Reaktionen von Presse und Öffentlichkeit 461
e) Strafvollstreckung, Begnadigungen und KZ-Einweisungen 467
f) Ehren- und berufsrechtliche Konsequenzen 476
6.4 Ruhe nach dem Sturm? Die Jahre 1938–1945 480
a) Alltag und Stigma-Management nach den Prozessen von 1937 480
b) »Ganz oder fast ganz abgeschlossen« – die Verfolgung seit 1938 488
6.5 Homosexualität, Pädophilie und Propaganda 492

7. Rehabilitierung? Die Situation nach 1945 500
7.1 Der Kampf um eine Entnazifizierung des Strafrechts 500
7.2 Maßnahmen zur Entnazifizierung der Justiz 510
7.3 Bemühungen um Rehabilitierung und Wiedergutmachung 520

8. Resümee 532
9. Anmerkungen 546
10. Literatur und Quellen 636
10.1 Ungedruckte Quellen 636
10.2 Periodika, Adressbücher und Entscheidungssammlungen 639
10.3 Gedruckte Quellen und Literatur 642
11. Abkürzungen 664
12. Tabellen 666
13. Verfolgte aus dem Altenburger Land 687
13.1 In Altenburg 1935–1944 nach §§ 175/175a Verurteilte 687
13.2 Häftlinge in Straf- und Konzentrationslagern 689
13.3 Todesfälle im Zuge der Homosexuellenverfolgung 693
Danksagung 695

stalteten, sind dabei unverkennbar.[54] Trotz einiger Probleme gewähren die Altenburger Akten also differenzierte Einblicke, anhand derer sich nicht nur die Entwicklung der Verfolgungspolitik, sondern auch die Alltagsgeschichte Homosexueller in der Region nachvollziehen lässt. Ähnliches gilt für die in den thüringischen Staatsarchiven und im Bundesarchiv überlieferten Aktenbestände. Auch wenn sich in der Überlieferung immer wieder große Lücken zeigen, lassen sich diese doch oft durch an anderen Orten erhaltene Dokumente füllen, sodass letztlich ein stimmiger Gesamteindruck entsteht.

Für die Darstellung wurde eine Mischung aus analytischer, chronologischer und narrativer Struktur gewählt. Im Bereich der Alltagsgeschichte orientiert sie sich an den unterschiedlichen Milieustrukturen, bestimmten Aspekten homosexueller Identitäts- und Netzwerkbildung und an den Erscheinungsformen des Stigma-Managements. Hierfür wurde der von Goffman entwickelte Stigma-Begriff zugrundegelegt, der in Kapitel 1.5 anhand des Stigmas Homosexualität erläutert wird. Hinsichtlich der Verfolgungsgeschichte wurde zunächst eine regionale Gliederung in Reich, Land Thüringen und Landgerichtsbezirk Altenburg vorgenommen, die die unterschiedlichen administrativen Ebenen und Zuständigkeiten abbildet. Auf diesen Ebenen wurde jeweils der chronologische Verlauf der Verfolgungspolitik in den Blick genommen und in für die jeweilige Ebene sinnvoll erscheinende Phasen gegliedert. Innerhalb dieser Phasen erschien wiederum eine an thematischen Aspekten orientierte Struktur sinnvoll. Als verbindendes Element wurde eine narrative Ebene eingezogen, die bestimmte Personen in den Blick nimmt und ihren Werdegang verfolgt. Dafür wurden einzelne Protagonisten aus den unterschiedlichen sozialen Milieus des Altenburger Landes ausgewählt, die im dritten, der Alltagsgeschichte gewidmeten Kapitel vorgestellt werden und deren Verfolgungsschicksal in den folgenden Kapiteln punktuell aufgegriffen wird. Darüber hinaus wird auch der Werdegang einzelner Akteure der Verfolgungsinstanzen beleuchtet.

Die Begriffe »Homosexualität« und »Homosexuelle« werden in dieser Studie, trotz aller damit verbundenen Unschärfen, als Bezeichnung für gleichgeschlechtliche Sexualkontakte und die daran Beteiligten benutzt. Dies allein schon deswegen, weil beide Begriffe die im historischen Kontext gebräuchlichsten waren. Der 1868 durch den österreichisch-ungarischen Schriftsteller Karl Maria Kertbeny geprägte Begriff der Homosexualität hatte sich in den seit Ende des 19. Jahrhunderts entstehenden

wissenschaftlichen und politischen Diskursen weitgehend durchgesetzt und wurde als Antonym zu dem ebenfalls neuen Begriff der »Heterosexualität« verwendet.[55] Trotz aller Kritik, die nicht zuletzt auf die »rein phallische« bzw. »rein genitale Orientierung« des Begriffes zielte, war er der in den einschlägigen Debatten am häufigsten verwendete.[56] In den dreißiger Jahren wurde er von den meisten Betroffenen zur Selbstbezeichnung genutzt, aber auch von den Nationalsozialisten zur Titulierung ihrer Verfolgungspolitik. Alternative Begriffe wie »Päderasten«, »Urninge«, »Homoeroten«, »Gleichgeschlechtliche«, »Invertierte« oder »Conträrsexuelle« hatten einen wesentlich geringeren Verbreitungsgrad, auch das heute gängige Wort »schwul« wurde damals seltener, allenfalls umgangssprachlich und oft herabsetzend verwendet. Unter Homosexualität verstand man in der Regel die mann-männliche Liebe, um die weibliche Homosexualität zu bezeichnen, wurden auch im amtlichen Sprachgebrauch Begriffe wie »lesbische Liebe« oder »Tribadie« benutzt.[57] In dieser Studie wird unter »Homosexualität« denn auch die männliche Variante verstanden, als »Homosexuelle« werden also Männer bezeichnet, die sexuelle Handlungen mit anderen Männern realisierten, suchten oder wünschten. Über das Selbstverständnis dieser Männer und die von ihnen entwickelten Identitätskonzepte wird damit noch keine Aussage getroffen – ohne Frage konnten sie sich trotz gleichgeschlechtlicher Wünsche oder Sexualpraxis auch als hetero- oder bisexuell betrachten. Der Begriff des »Homosexuellen« ist insofern etwas unscharf – ein Problem, mit dem man aber umgehen kann.

Der in einzelnen Studien unternommene Versuch, größere Klarheit herzustellen, indem Wortkonstruktionen wie »Männer begehrende Männer« oder »gleichgeschlechtlich begehrende Männer« benutzt werden, muss hingegen als eine sprachliche Zumutung erscheinen, die im Übrigen ebenfalls unscharf bleibt, blendet sie doch aus, dass homosexuelle Kontakte auch ohne entsprechendes »Begehren« zustandekommen können.[58] Die Nutzung heute gängiger Begriffe wie »gay« oder »queer« musste hingegen als ahistorisch verworfen werden. Ebenso die von »komplizierten Akronymen wie LSBT*QI*«, die im Übrigen die Betrachtung der Lebenssituationen aller heute als »queerer Menschen« bezeichneter Gruppen einschlösse, was diese Studie nicht zu leisten vermag. So etwa die von lesbischen Frauen oder Trans- und Intersexuellen, die in zeitgenössischen Diskursen unter anderem als Transvestiten und Hermaphroditen bezeichnet wurden. Auf ihre Schicksale, die in eigenständigen Untersuchungen aufzuarbeiten wären, kann hier nur am Rande eingegangen werden.[59]

Der Begriff der »Verfolgung« wird in dieser Untersuchung eher ›konservativ‹ ausgelegt. Als solche werden staatlich oder parteiamtlich initiierte Gesetze, Erlasse oder Maßnahmen verstanden, die auf eine Verletzung der Menschenwürde oder des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit zielten, so insbesondere Beschränkungen individueller Freiheitsrechte wie des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit oder freie Wahl des Aufenthaltes und Berufes. Dazu werden hier in erster Linie polizeiliche Überwachungsmaßnahmen und Meldeauflagen, Aufenthalts- und Kontaktverbote, strafrechtliche Verfolgung und berufsrechtliche Sanktionen sowie die Inhaftierung in Gefängnissen, Zuchthäusern sowie Straf- oder Konzentrationslagern gezählt. Wenn derartige Maßnahmen ausdrücklich darauf ausgerichtet waren, homosexuelle Handlungen zu bestrafen oder zu unterbinden, so werden sie im Rahmen dieser Studie als »Homosexuellenverfolgung« klassifiziert. Als »nationalsozialistisch« werden sie betrachtet, wenn sie auf von den nationalsozialistischen Machthabern initiierte Maßnahmen oder Gesetze zurückgingen, sich ihr Ausmaß oder Charakter von den bis 1933 üblichen Verfolgungsmaßnahmen abhob und eine entsprechende ideologische Rechtfertigung erkennbar ist.

Gesellschaftliche Diskriminierung, wie sie im alltäglichen Umgang mit Angehörigen, Nachbarn oder Kollegen zutage treten kann, zum Beispiel in Form abschätziger Blicke, Bemerkungen oder Gesten, wird hier nicht als »Verfolgung« klassifiziert. Das gleiche gilt für negative Auswirkungen eines homophoben gesellschaftlichen Klimas auf persönliches Wohlbefinden, psychische Gesundheit und individuelles Fortkommen. Derartige Phänomene sind mit Begriffen wie »Stigmatisierung«, »Ausgrenzung« oder »Diskriminierung« adäquat zu beschreiben. Den Verfolgungsbegriff in dieser Richtung auszuweiten, wie es in jüngster Zeit diskutiert wird, käme einer Nivellierung gleich, die dem Anspruch einer differenzierenden Betrachtung, den Wissenschaft erheben sollte, zuwiderliefe. Entsprechenden Überlegungen Doblers, die offenkundig interessenpolitisch geleitet sind und auf das »Ergebnis« zielen, »dass Lesben ebenso eine Verfolgtengruppe waren wie Schwule«, erscheinen wenig überzeugend. Doblers wesentliches Argument, die »generalpräventive Wirkung des Paragrafen 175« habe sich »immer auch auf weibliche Homosexualität« erstreckt, ist in der Sache falsch, weil der Paragraf seit Einführung im Jahre 1871 nur die »widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts« begangen wurde, mit Strafe bedrohte.[60] Sicherlich ist es richtig, dass auch lesbische Frauen unter einem latent homosexuellenfeindlichen Klima, das durch den

§ 175 befördert wurde, zu leiden hatten – und dies übrigens nicht nur in der NS-Zeit. Welchen analytischen Wert eine Ausweitung des Verfolgungsbegriffes auf Erfahrungen von Stigmatisierung und Ausgrenzung haben könnte, erklärt Dobler indes nicht. Das ohne Frage berechtigte Bedürfnis lesbischer Frauen nach Anerkennung und Gleichberechtigung kann hierfür jedenfalls kein Kriterium sein.[61]

Zitate folgen in dieser Studie zwar grundsätzlich der Schreibweise der Quelle. Die Rechtschreibung, die in den historischen Dokumenten erheblich differiert, wurde teilweise aber den aktuellen Regelungen angepasst. Dies gilt insbesondere für die Regeln zur Nutzung von »ss« und »ß« – hier wurde in zeitgenössischen maschinengeschriebenen Polizeiprotokollen oder Briefen häufig »ss« statt »ß« genutzt, weil viele Schreibmaschinen über kein »ß« verfügten. Aus diesem Grund erschien eine Vereinheitlichung, die sich an der aktuellen Rechtschreibung orientiert, in diesem Punkt angemessen. Demgegenüber wurden sprachliche Besonderheiten und solche der Schreibweise beibehalten, soweit sie für den Charakter des Textes, der Quelle oder des Verfassers von Bedeutung sind. Dies gilt zum Beispiel für Rechtschreibfehler, grammatische Unklarheiten oder ungewöhnliche Wortabwandlungen, die der Duden nicht kennt. Auch bei der Transkribierung der Interviews wurde darauf geachtet, dass derartige Besonderheiten des Ausdrucks erhalten bleiben. Die Quellenangaben werden immer in der nächsten auf das Zitat folgenden Fußnote angeführt. Um die Anzahl der Fußnoten in Grenzen zu halten, werden die Herkunftsnachweise mitunter auch für mehrere Zitate zusammengefasst. In der Regel geschieht dies aber nur bei Zitaten aus ein und derselben Quelle. Und auch in den Fällen, in denen aus verschiedenen Quellen zitiert wird, wurde darauf geachtet, dass eine Identifizierung der jeweiligen Quelle grundsätzlich ohne größere Schwierigkeiten möglich ist.

Abschließend ist noch auf die Frage des Datenschutzes und der Ethik im Hinblick auf die durchaus sensiblen persönlichen Aspekte, die im Zuge dieser Untersuchung berührt werden, einzugehen. Bei der Nennung der Namen von Verfolgten werden die im Bundesarchivgesetz und den jeweiligen Archivgesetzen der Länder definierten Schutzfristen zugrundegelegt: Soweit der Tod dreißig (Bund) bzw. zehn Jahre (Thüringen) oder die Geburt 110 bzw. 90 Jahre zurückliegt, werden die Namen der Betroffenen in dieser Studie genannt. Anders kann hier nicht verfahren werden. Das vereinzelt artikulierte Ansinnen, die Namen verfolgter Homosexueller auch nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen schamvoll zu

waltschaft schließlich eine Einstellung des Verfahrens nach § 153 St.P.O. ein.[145]

Obgleich die Verfolgungswelle von 1934/35 auf eine »Säuberung« von Partei und Staat zielt, trifft sie meist ganz ›gewöhnliche‹ Homosexuelle. Das zeigen nicht nur die wahllosen Verhaftungen bei Razzien in Kneipen, Hotels und an sonstigen Treffpunkten. Selbst die Ermittlungen, die sich ganz explizit gegen Homosexuelle in NS-Organisationen richten, treffen im Ergebnis oft auch Unbeteiligte. Das machen die statistischen Auswertungen der Staatsanwaltschaften Limburg und Frankfurt am Main deutlich, die die Verfahren gegen HJ-Angehörige Anfang Juli von der Staatspolizeistelle Frankfurt übernehmen. Nur ein Teil der hier angeklagten Männer gehört NS-Organisationen an: In Limburg sind bis zum 9. August 19 Angehörige von NS-Organisationen verurteilt, unter 52 noch nicht verurteilten Beschuldigten befinden sich weitere »5 Mitglieder der NSDAP., 10 SA, 2 SA-Reserve, 5 SS, 2 NSKK., 19 HJ«. Deutlich niedriger liegt der Anteil in Frankfurt, wo sich von 150 Anklagen schließlich nur »16 gegen Angehörige der HJ« richten. Die Zahl ist auch »deswegen so gering, weil in allen Fällen, in denen es sich um sehr jugendliche HJ-Angehörige handelte, die Einstellung des Verfahrens verfügt« wird.[146]

Anders als homosexuelle Männer bleiben Frauen von der Verfolgungswelle verschont – ganz in der Logik Himmlers, der ihnen im nationalsozialistischen Männerstaat keine tragende Rolle zubilligt. Ihre Treffpunkte, Festivitäten und Freizeitaktivitäten werden auch in den folgenden Jahren geduldet. Zwar werden Vereinigungen wie der Berliner Kegelklub »Lustige Neun« von der Gestapo teilweise über Jahre hinweg beobachtet. Im April 1937 kommt es bei einem der Bälle, die der Kegelklub veranstaltet, auch zu einer Razzia, bei der »95 Frauen und zwei Männer« auf das Polizeipräsidium gebracht werden, um ihre Personalien zu überprüfen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist aber »das versteckte Auftreten homosexueller männlicher Personen« bei den Veranstaltungen des Klubs. Die so enttarnten Männer geraten denn auch in die Verfolgungsmaschinerie von Gestapo und Justiz.[147]

Die gesamte Verfolgungswelle unterliegt strenger Geheimhaltung. Nicht einmal das Reichsinnenministerium, dem das Gestapa formell untersteht, wird informiert. Erst Mitte Dezember erfährt man dort durch einen Bericht der *Basler Nachrichten* von den Razzien. Doch auch mehrere schriftliche Nachfragen bei der Gestapo bleiben unbeantwortet – ein gutes Beispiel dafür, wie selbstherrlich die Gestapo als Instanz des von Fraenkel

§ 175

(1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;

4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.[182]

Der alte Begriff der »widernatürlichen Unzucht« wird im neuen § 175 durch den der »Unzucht« ersetzt. Dies bedeutet, dass künftig jede unzüchtige Handlung zwischen Männern belangt werden kann, soweit mit ihr eine »wollüstige Absicht« verknüpft ist. Das schließt nicht nur die bislang straffreie wechselseitige Onanie ein. Theoretisch soll nun bereits das »bloße Anschauen des geliebten Objekts« oder das »bloße Berühren« dafür ausreichen, bestraft zu werden. Auch das bisher straffreie »Streicheln, Umarmen, Küssen u. dgl.« wird nun mit Gefängnis bedroht.[183] Neu geschaffen wird § 175a, der »schwere Fälle« der Unzucht mit Zuchthausstrafen bis zu zehn Jahren bedroht. Mit diesem Paragrafen wird nicht nur die Nötigung und der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bestraft, sondern erstmals ein gesondertes Schutzalter für homosexuelle Handlungen geschaffen, indem der bislang nicht strenger sanktionierte Verkehr mit Jugendlichen oder Heranwachsenden zwischen 14 unter 21 Jahren mit Zuchthausstrafen bedroht wird. Bemerkenswert an dieser Regelung ist nicht zuletzt, dass sie auch 18- bis 20-Jährige ›schützt‹, die nach dem

damaligen Jugendgerichtsgesetz bereits als Erwachsene gelten und voll strafmündig sind.[184] Auch die sogenannte »gewerbsmäßige« Unzucht, das heißt die männliche Prostitution, wird erstmals kriminalisiert und mit einem Sonderstrafrecht für Homosexuelle verfolgt.

Hinzu kommt, dass nach dem ebenfalls neu eingeführten § 2 des Strafgesetzbuches, dem sogenannten »Analogieparagrafen«, künftig nicht nur solche Handlungen bestraft werden, die einen Straftatbestand erfüllen, sondern auch solche, »die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdienen«.[185] Der Willkür sind nun Tür und Tor geöffnet, denn auf eine Billigung durch das sogenannte »gesunde Volksempfinden« können Homosexuelle nicht zählen. Der unterstellte Willen des Volkes ist in den Augen der NS-Machthaber deckungsgleich mit dem »Führerwillen«, der nach einer »rücksichtslosen Ausrottung dieser Pestbeule« verlangt. Indem der neue § 2 nicht mehr den Wortlaut, sondern nur noch den »Grundgedanken« des Gesetzes und das gesunde Volksempfinden zum Ausgangspunkt der Rechtsprechung erklärt, schafft er einen vermeintlich rechtsstaatlichen Rahmen für Entscheidungen, die sich über die bisherige Rechtsprechung hinwegsetzen.

Auf eine Kriminalisierung der lesbischen Sexualität wird bei der Strafrechtsverschärfung dagegen ausdrücklich verzichtet. Begründet wird die Straffreiheit unter anderem damit, dass lesbische Frauen im Gegensatz zu homosexuellen Männern in der Regel nicht »aus der Fortpflanzung« ausschieden und somit keine »Zeugungskraft vergeudet« würde.[186] Auch glauben die Mitglieder der Strafrechtskommission, dass »die Gefahr der Verderbnis durch Beispiel« bei lesbischen Frauen geringer sei. Doch nicht nur bevölkerungspolitische Erwägungen sprechen gegen eine Kriminalisierung der lesbischen Liebe, man sieht in ihr auch keine »Staatsgefahr«, weil die von homosexuellen Männern drohende »Verfälschung des öffentlichen Lebens« beim »gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Frauen keine Rolle« spiele, wie der Berichterstatter Gleispach es schon 1934 formulierte.[187]

Zwar diskutiert man eine Ausdehnung des § 175 auf Frauen weiterhin.[188] Letztlich setzen sich aber immer wieder diejenigen durch, die lesbische Sexualität für vergleichsweise ›unschädlich‹ halten. Regierungsrat Schäfer begründet diese Haltung 1936 erneut damit, »dass eine verführte Frau dadurch nicht dauernd dem normalen Geschlechtsverkehr entzogen werde, sondern bevölkerungspolitisch weiterhin nutzbar bleiben werde«. Die »Gefahr sei daher für den Staat lange nicht so groß«.[189] Auch als nach dem »Anschluss« Österreichs 1938 der dortige § 129, der die Unzucht

unter Frauen im Gegensatz zum deutschen § 175 mit einschließt, zur Debatte steht, entscheidet der Ausschuss für die Angleichung der deutschen Strafrechte, in dem für das gesamte Reich geplanten nationalsozialistischen Strafgesetzbuch für die lesbische Liebe »eine Bestrafung nicht in Aussicht« zu nehmen.[190] Die Verwirklichung dieses Projekts wird aus pragmatischen Gründen allerdings auf die Zeit nach dem erwarteten »Endsieg« verschoben, der § 129 bleibt in der »Ostmark« vorläufig in Kraft.

1940 entscheidet das Reichsgericht jedoch, die widernatürliche Unzucht sei in Österreich »nunmehr wie im Altreichsrecht« auszulegen, wie Roland Freisler, Staatssekretär im Reichsjustizministerium, in der Zeitschrift *Deutsche Justiz* mitteilt. Er interpretiert die Entscheidung so, dass fortan jede »unzüchtige« Handlung verfolgt wird, »wenn der Täter dabei den Körper eines anderen Mannes benutzt« – die weibliche Homosexualität fällt hier bereits unter den Tisch.[191] Noch deutlicher wird Freisler am 31. März 1942, als er in einer Rede vor den OLG-Präsidenten und Generalstaatsanwälten Richtlinien zur »Strafrechtspflege im Kriege« formuliert: Dabei betont er nicht nur, dass »keine strafwürdige Sache« straffrei bleiben dürfe – er fordert auch, »nicht zu strafen, wo eine innere Schuld nicht da ist, selbst wenn man sie juristisch konstruieren kann, und milde zu strafen, wo diese innere Schuld gegenüber der Volksgemeinschaft gering ist«. Als Beispiel führt er »die Ablehnung der Strafbarkeit der lesbischen Liebe« an – was von den Teilnehmern als Anweisung verstanden wird, »die lesbische Liebe nicht mehr zu bestrafen (gilt für die Ostmark)«.[192] Freislers Richtlinie wird in der Praxis allerdings nicht von allen Richtern beachtet. So verurteilt das Landgericht Wien noch am 17. Dezember 1943 zwei Frauen nach § 129. Das Gericht konstatiert zwar, »dass das gegenständliche Delikt in dem weitaus größeren Teil des Deutschen Reiches nicht unter Strafe gestellt ist«, geht aber davon aus, dass in der »Ostmark« auch für diesen Tatbestand »noch das österreichische Landrecht in Geltung steht«. Feststellbar ist aber, dass die Richter in den wenigen Fällen, in denen es überhaupt zu Verurteilungen aufgrund lesbischer Sexualkontakte kommt, »wesentlich milder« urteilen als »gegen männliche Homosexuelle«. Die Freiheitsstrafen »übersteigen nie sechs Monate« und werden »zumeist« zur Bewährung ausgesetzt.[193]

Ansonsten jedoch bleibt die lesbische Liebe im »Dritten Reich« von strafrechtlicher Verfolgung verschont. Das gilt auch für den Analogieparagrafen 2. Für ihre Mutmaßung, dass im Hinblick auf den »schwammigen Begriff des ›gesunden Volksempfindens‹ […] auch Frauen nach Paragraf

175 verurteilt worden sind«, kann die Historikerin Claudia Schoppmann jedenfalls keine Belege anführen.[194] Und es ist auch wenig wahrscheinlich, dass es derartige Verurteilungen gegeben hat. Denn sie hätten dem Willen der NS-Gesetzgeber explizit widersprochen. So erläutert Regierungsrat Schäfer schon am 12. Juli 1935 in der Zeitschrift *Deutsche Justiz,* dass mit dem Analogieparagrafen gerade »nicht Grenzen, die der Gesetzgeber bewusst gesteckt hat, niedergelegt werden« dürften:

»Wenn also z. B. in § 175 StGB. die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern mit Strafe bedroht wird, so ist damit klar zum Ausdruck gebracht, dass die lesbische Liebe nicht in die Strafbarkeit einbezogen werden soll; die Tribadie kann deshalb auch im Wege der Rechtsanalogie nicht bestraft werden.«[195]

Eine Linie, die der einschlägige Strafrechtskommentar auch 1944 noch vertritt: »Unzucht zwischen Frauen (sog. lesbische Liebe) kann auch nicht in entsprechender Anwendung (§ 2) bestraft werden; es liegt hier eine bewusste Begrenzung durch den Gesetzgeber vor«. Dass Frauen in Einzelfällen tatsächlich nach § 175 verurteilt werden, wie Schoppmann zu Recht anmerkt, hat ganz andere Gründe. Denn »eine Frau kann an der Tat des Mannes als Anstifterin oder Gehilfin teilnehmen«.[196] Möglich ist auch eine Verurteilung wegen »Unzucht mit Tieren«, bis 1935 nach § 175, dann nach dem neu geschaffenen § 175b. Schon vor 1933 werden Frauen regelmäßig nach § 175 verurteilt, wobei die Unzucht mit Tieren die Hauptursache ist. Zwischen 1920 und 1930 gehen zehn von insgesamt zwölf Verurteilungen weiblicher Personen darauf zurück. Auch für die Jahre 1933 bis 1943 sind entsprechende Statistiken überliefert: Demnach werden in dieser Zeit 23 Frauen verurteilt. Darunter sind mindestens acht Fälle von Unzucht mit Tieren, die die Statistik für die Jahre 1933 bis 1936 gesondert ausweist, was immerhin 61,5 Prozent der Verurteilungen in diesem Zeitraum sind.[197] In Anbetracht der eindeutigen Rechtslage muss man die verbleibenden Fälle dem Tatbestand der Beihilfe zurechnen. So wie den Fall von Elisabeth Bauer, die im Jahr 1937 in Magdeburg wegen »widernatürlicher Unzucht« zu einem Jahr Gefängnis verurteilt wird. Beim Vermerk der Gesamtstrafe wird auch der Straftatbestand der Kuppelei angegeben, was deutlich macht, dass es sich hier um Beihilfe zur Unzucht unter Männern gehandelt haben wird.[198] Dass eine Frau wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen mit einer anderen Frau nach § 175 verurteilt worden wäre, konnte bislang nicht nachgewiesen werden.[199]

Die Verschärfung des § 175 tritt zum 1. September 1935 in Kraft. Vor allem in den Großstädten stehen Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits

bedingte Personalmangel bei Polizei und Justiz führt schließlich aber dazu, dass der Vorbeugungshaft der Vorzug gegeben wird. So stellt das Reichssicherheitshauptamt in einem Erlass vom 12. Juli 1940 klar, dass »in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen« sind. Eine weitere Radikalisierung der Verfolgungspolitik scheint man im Herbst 1943 zu planen: Damals beabsichtigt die Polizei, Verurteilte nach § 175 ff. »nach der Strafverbüßung regelmäßig noch längere Zeit in Erziehungslager [sic!] unterzubringen«, wie der Dresdner Generalstaatsanwalt nach einer Besprechung im Reichsjustizministerium mitteilt. Eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung sei »daher nicht angebracht« und könne allenfalls dann »bewilligt werden, wenn die Polizei damit einverstanden ist«. Ein weiterer Hinweis darauf, wie sehr sich die Justiz inzwischen den Verfügungen des Maßnahmenstaates beugt.[304]

Betroffen von den KZ-Einweisungen ist nun ein großer Teil der Verurteilten. Unter den von Bülow untersuchten Justizhäftlingen, die 1940 und 1941 entlassen werden sollen, wird »fast die Hälfte« in Vorbeugungshaft genommen. In den meisten Fällen werden sie nach Verbüßung einer Haftstrafe von der zuständigen Kriminalpolizei direkt in ein Konzentrationslager überstellt. Manchmal werden sie zunächst entlassen und kurz darauf durch die Gestapo in Schutzhaft genommen. In Einzelfällen verschleppt man Homosexuelle aber auch ohne Gerichtsverfahren ins KZ. Betrachtet man die Auswahlkriterien der Kriminalpolizeistellen, so zeigt sich allerdings, dass die Vorbeugungshaft in der Regel »nicht gegen die nach § 175« verurteilten Männer verhängt wird, sondern vor allem gegen jene, die auch wegen »eines Straftatbestandes der ›qualifizierten‹ Homosexualität« nach § 175a bzw. §§ 174 und 176« verurteilt wurden. Laut Bülow sind »95 % der in Vorbeugungshaft« genommenen Männer zuvor »zu meist langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt worden«. Auch wenn Bülows Ergebnisse nicht repräsentativ sind, weil ihre Stichprobe einen deutlichen Überhang an Zuchthausgefangenen aufweist, scheinen sie in der Tendenz zu stimmen, denn in Thüringen zeigen sich ähnliche Ergebnisse.[305]

Lesbische Sexualität scheint dagegen kein Grund für Einweisungen in Konzentrationslager zu sein. Auch wenn über diese Frage immer wieder spekuliert wird, finden sich dafür keine stichhaltigen Belege. Claudia Schoppmann kann zwar nachweisen, dass in den KZ-Unterlagen einer Handvoll weiblicher Häftlinge die Bemerkung »lesbisch« notiert wird. Bei genauer Betrachtung erscheint es aber äußerst zweifelhaft, dass die sexuelle

Orientierung ausschlaggebend ist für die KZ-Einweisung. So gibt es in jedem Einzelfall andere plausible Haftgründe, die ausreichend sind für eine Deportation in ein Konzentrationslager.[306] Diese Fälle sind also weder ein Beweis für eine systematische noch, wie vielfach behauptet, für eine »versteckte Verfolgung« lesbischer Frauen.[307]

Ein Beispiel ist der Fall der Hamburger Verkäuferin Mary Erna Pünjer. Laut Rosenkranz, Bollmann und Lorenz ist Pünjer »nach heutigem Wissensstand die einzige lesbische Frau, die wahrscheinlich allein aufgrund ihrer gleichgeschlechtlichen Neigung in ein Konzentrationslager verbracht wurde«. Grau wendet diese Darstellung in seinem »Lexikon zur Homosexuellenverfolgung« sogar ins Apodiktische, indem er schreibt, Pünjer sei »nachweisbar wegen ihrer sexuellen Neigung zu Frauen in einem Konzentrationslager interniert und umgebracht« worden.[308] Auf welchen ›Fakten‹ beruhen diese Behauptungen? Schoppmann schreibt 1997 in der zweiten Auflage ihrer Dissertation, »als Haftgrund« sei bei Pünjer »in der Zugangsliste ›asozial‹ mit dem Zusatz ›lesbisch‹ angegeben«. Eine Darstellung, die Rosenkranz et al. übernehmen. Ihnen zufolge wird Pünjer »am 12. Oktober 1940 im KZ Ravensbrück mit dem Haftgrund ›asozial‹ und der Bemerkung ›lesbisch‹ als Zugang eingetragen«.[309] Betrachtet man die Quellen, die zu Pünjer überliefert sind, ergibt sich allerdings ein anderes Bild: In Ravensbrück wird sie als »asoz. 4841« registriert – die Behauptung, dass sich in den Zugangsdaten der Vermerk »lesbisch« finde, ist falsch. Die Bemerkung »asozial/lesbisch/« steht erst auf einer Transportliste vom 30. November 1940.[310]

Doch wie könnte es zu dieser Notiz gekommen sein? Möglich ist zum Beispiel, dass Pünjer im Lager lesbische Kontakte zu anderen Häftlingen oder zu Aufseherinnen suchte. Dann hätte die Bemerkung auf der Transportliste dazu gedient, das Aufsichtspersonal vor Pünjer zu warnen. Tatsächlich standen lesbische Frauen unter dem Generalverdacht, die »Seuche der lesbischen Liebe« in den Lagern weiterzuverbreiten, wie der Auschwitz-Kommandant Rudolf Höß in seinen Aufzeichnungen schrieb. Als eine besondere Gefahr betrachtete man den »Verkehr dieser Art zwischen Aufseherinnen und weiblichen Häftlingen«, den man unbedingt unterbinden wollte.[311]

Nicht auszuschließen ist auch, dass Pünjer schon vor ihrer Inhaftierung lesbische Kontakte suchte. Das behauptet jedenfalls der SS-Arzt Friedrich Mennecke in einer allerdings erst Ende 1941 angefertigten Notiz: »Verheiratete Volljüdin. Sehr aktive (›kesse‹) Lesbierin. Suchte fortgesetzt lesbi-

sche Lokale auf und tauschte im Lokal Zärtlichkeiten aus.« Der Wahrheitsgehalt dieser Notiz, die der Selektion »lebensunwerter« Häftlinge für die Mordaktion 14f13 dient, der Pünjer schließlich wohl auch zum Opfer fällt, ist allerdings nicht mehr zu eruieren. In einer jüngeren Publikation betont Schoppmann denn auch zu Recht, dass unklar ist, unter welchen Umständen Pünjer verhaftet wurde, ebenso, ob sie »tatsächlich lesbisch war oder lediglich dafür gehalten wurde«. Rosenkranz et al. belasten sich dagegen nicht mit solchen Feinheiten der Interpretation. Sie unterstellen einfach, Pünjer habe »gleichgeschlechtliche Neigungen« gehabt, ja mehr noch: sie sei vermutlich »bei einer Razzia in einem einschlägigen Lokal« verhaftet worden.[312] Bemerkenswert ist nicht nur der nachlässige Umgang mit den Quellen, der hier zutage tritt, sondern auch, dass ein naheliegender Grund für die Inhaftierung gar nicht ernsthaft in Erwägung gezogen wird: Die seit 1929 mit dem Kaufmann Fritz Pünjer verheiratete Mary Erna stammt aus der jüdischen Kaufmannsfamilie Kümmermann. Seit Kriegsbeginn dürfen Juden ihre Wohnung abends nicht mehr verlassen, im Sommer ab 21 Uhr, im Winter ab 20 Uhr.[313] Sollte Pünjer tatsächlich bei einer Razzia verhaftet worden sein, und sei es in einem Lesben-Lokal, so wäre dieser Verstoß gegen das Ausgangsverbot schon ein hinreichender Anlass für die Festnahme gewesen. Doch auch das ist Spekulation, letztlich wird die Ursache von Verhaftung und Deportation wohl ungeklärt bleiben. Auf derartig zweifelhaften Einzelfällen aber die Theorie einer Verfolgung lesbischer Frauen aufzubauen, ist unseriös.

Homosexuelle Männer werden in aller Regel aufgrund einer vorangegangenen Verurteilung nach §§ 175 oder 175a in Konzentrationslager eingewiesen. Dort werden sie besonders gekennzeichnet, zunächst unter anderem mit einem großen »A« (für »Arschficker«), so im KZ Lichtenburg, ab etwa 1938, nach Einführung einheitlicher Häftlingskategorien, zumeist mit dem »Rosa Winkel« als Homosexuelle, teilweise aber auch mit dem grünen Winkel als sogenannte »Berufsverbrecher«.[314] Die Behandlung durch die SS-Mannschaften ist oft außerordentlich grausam. So werden homosexuelle Häftlinge grundsätzlich in die sogenannten Strafkompanien eingewiesen, in denen die Lebensbedingungen noch schlechter sind als im restlichen Lager. In Sachsenhausen sind das die Strafkompanie »Schuhläufer«, die Tongrube und das Klinkerwerk, in Buchenwald ist es der Steinbruch, in Dachau die Kiesgrube.[315] Im Gegensatz zu den Strafgefangenenlagern, in denen Homosexuelle nach dem »Verdünnungsprinzip« über alle Baracken verteilt werden, bringt man sie in den KZ zeitweise auch in

8. Resümee

Es ist an der Zeit für einen Paradigmenwechsel: Die Verengung der Situation Homosexueller im »Dritten Reich« auf eine Opfergeschichte, die Fokussierung auf einen vermeintlich allmächtigen Verfolgungsapparat und eine angeblich zutiefst homophobe Bevölkerung, die die Ausgrenzung homosexueller Männer aus der »Volksgemeinschaft« mittels Denunziationen unterstützt habe, verstellt den Blick auf das wesentlich vielschichtigere Bild, das sich darbietet, wenn man die Quellen gegen den Strich bürstet.

Dies gilt schon für die Frage nach den Ursachen der Verfolgungspolitik, für die die bisher vorliegenden Studien die unterschiedlichsten Erklärungsansätze liefern. Frühe Thesen, die bis in die dreißiger Jahre zurückgehen, leugnen eine genuin homosexuellenfeindliche Verfolgung, vielmehr unterstellen sie, angelehnt an Blüher und psychoanalytische Theorien, einen inhärenten Zusammenhang zwischen Homosexualität, Sadismus, Männerbund und Faschismus. Homosexualität erscheint hier als Eintrittskarte »zum Bereich des Geheimen wie der Machtelite« des NS-Staates, die Verhaftung Homosexueller hingegen als bloßer »Vorwand«, der die Ausschaltung von politischen Rivalen oder Gegnern verschleiern solle.[1] Demgegenüber verstehen Lautmann et al. die Verfolgungspolitik in ihrer 1977 publizierten Studie als ein Instrument der »sozialen Kontrolle«, sie erscheint ihnen als »Herrschaftstechnik«, die »ein universelles Merkmal faschistischer Herrschaft« sei.[2] In späteren Studien wird dann meist auf die rassistische Ideologie der Nationalsozialisten abgestellt: »Rassehygienische Konzepte«, die auf »die ›Aufartung‹ des Volkes durch die rigorose Ausmerzung von ›Minderwertigen‹« und auf »Reproduktionssicherung« zielten, sollen auch die Homosexuellenverfolgung erklären.[3] Doch all diese Konzepte greifen zu kurz, verkennen sie doch den diskursiven Kontext, der Homosexualität seit der Jahrhundertwende mit Bedeutungen auflud, die für die Verfolgungspolitik der NS-Führung eine zentrale Rolle spielten.

Auf einer Metaebene kann man Homophobie zweifellos als ein Instrument sozialer Kontrolle betrachten. Doch die Annahme, über den Appell an homophobe Ressentiments sei die »Kohäsion, der Zusammenhalt« der »Gesamtgesellschaft« gestärkt worden, »ein besonders dienlicher Mechanismus in den krisenhaften Perioden faschistischer Machtausübung«, kann nicht erklären, warum die Nationalsozialisten die Homosexuellenverfolgung zwar mit großem Nachdruck betrieben, die entsprechende Propaganda aber eher dürftig ausfiel.[4] Auch die Vorstellung, es sei allein um Bevölkerungspolitik, das heißt um Kinder für den Führer und Soldaten für die von ihm geplanten Vernichtungskriege gegangen, denen die Homosexuellen als Fortpflanzungsverweigerer im Wege gestanden hätten, greift zu kurz. Sicherlich spielt das bevölkerungspolitische Argument eine Rolle. Doch es ist eingebettet in einen viel breiteren Diskurszusammenhang, in dem Homosexualität als ein Laster begriffen wird, das den Untergang ganzer Völker und Kulturen auslösen könne. Wesentliches Motiv dieser Untergangsszenarien ist weniger das Fortpflanzungsproblem, als vielmehr eine Unterwanderung der herrschenden Eliten durch Homosexuelle, eine Ablösung des Leistungs- durch ein erotisches Prinzip und eine Verweichlichung und Verweiblichung der Politik, die den Selbstbehauptungswillen und die Verteidigungsbereitschaft des Volkes zerstöre. Dieses Bedrohungsszenario, mit dem sich die deutsche Öffentlichkeit im Zuge der Eulenburg-Affäre intensiv beschäftigte, das sich durch die breite Rezeption von Blühers Männerbund-Theorie weiter verfestigte und das durch den »Röhm-Putsch« seine praktische ›Bestätigung‹ erfuhr, wird zum entscheidenden Motiv für die von Heinrich Himmler gesteuerte Verfolgungspolitik.[5] Bestärkt wird dieses Bedrohungsszenario paradoxerweise auch durch die antifaschistische Propaganda, die die NSDAP als eine »Bewegung der Homosexuellen« zu entlarven versucht.[6]

Die nationalsozialistische Verfolgungspolitik zielt denn auch weniger auf die »veranlagten« Homosexuellen, die in den Augen der Gestapo nur eine kleine Minderheit darstellen, als vielmehr auf die breite Masse jener Männer in NS-Organisationen und »Männerstaat«, die nach Blühers Theorie besonders anfällig erscheinen für Homoerotik und Homosexualität. Ihre »Verführung« zu verhindern, ist der eigentliche Zweck der Verfolgungsmaßnahmen, würde sie in den Augen Himmlers doch unweigerlich zur »Zerstörung des Staates« führen. Erst dieses Bedrohungsszenario macht plausibel, warum Himmler und die Gestapo die Homosexualität für »eine Staatsgefahr mindestens vom gleichen Umfange wie der Kommu-

nismus« halten.[7] Es macht verständlich, warum die Verfolgungspolitik in der NS-Propaganda kaum eine Rolle spielt und die Berichterstattung über Verhaftungen hoher NS-Funktionäre sogar untersagt wird – das antifaschistische Propagandaklischee vom ›schwulen Nazi‹ will man nicht noch durch eigene Presseberichte bestätigen. Und nur dieses Bedrohungsszenario kann schließlich auch erklären, warum die Verfolgungspolitik auf homosexuelle Männer, nicht aber auf lesbische Frauen zielt – wäre es den Nationalsozialisten in erster Linie um die Reproduktion der Bevölkerung gegangen, so hätten sie die weibliche Homosexualität ebenso bekämpfen müssen wie die männliche. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass ausgerechnet Blüher, der die Homosexualität von den Stigmata der Krankheit und Degeneration zu befreien trachtete, indem er sie zu einer staatsbildenden Erscheinung stilisierte, schließlich zum Kronzeugen einer bis heute singulär erscheinenden Verfolgungspolitik wird.

In der Praxis erweist sich die nationalsozialistische Homosexuellenverfolgung allerdings als wesentlich weniger konsistent und zielgerichtet, als es so manchem aus heutiger Perspektive erscheint. Es ist nicht nur Selbstinszenierung, sondern gibt die Sache durchaus richtig wieder, wenn Himmler 1937 bemerkt, man sei »1933–34 an die Dinge als unwissende Toren« herangegangen.[8] In den folgenden Jahren sammelt die Gestapo zwar tatsächlich »viel Erfahrung auf dem Gebiet der Homosexualität«, doch vieles läuft auch weiterhin sehr holprig und wird eher ad hoc entschieden, als dass es einer langfristigen Strategie folgte. Die Homosexuellenverfolgung erweist sich denn auch von Beginn an als ein Paradebeispiel für Fraenkels These vom nationalsozialistischen »Maßnahmenstaat«. Gerade weil die ideologische Durchdringung des »Normenstaates«, also der regulären Verfolgungsbehörden Polizei, Staatsanwaltschaft und Richterschaft, auch in puncto Homosexuellenpolitik zu wünschen übrig lässt, sieht man sich bei der Gestapo immer wieder gezwungen, mit Sonderkommandos zu intervenieren, die aus Berlin entsandt werden, um die lokale Umsetzung der Verfolgungsmaßnahmen zu beflügeln. Selbst in Metropolen wie Hamburg und Köln müssen Sonderkommandos eingesetzt werden, weil die Verfolgung nicht nach Wunsch läuft. Doch für flächendeckende Interventionen reichen die Kapazitäten der Gestapo bei weitem nicht aus, und so hängen Erfolg und Misserfolg der Verfolgungsmaßnahmen letztlich vom Engagement der lokalen Akteure in den regulären Behörden ab. Hier zeigen sich freilich große Unterschiede: Neben einigen willigen Vollstreckern wie den Weimarer Staatsanwälten, die die Chance wittern, sich mit dem Thema zu